

Nr. 17,044.

Bekanntmachung, betreffend die in §. 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe.

**K. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft,
Gewerbe und Handel.**

Auf Grund des §. 38 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung werden hiemit in Betreff der Führung der Bücher der in §. 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli d. Js., R.-G.-Bl. S. 177) aufgeführten Gewerbetreibenden, sowie bezüglich der polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebs derselben nachstehende Vorschriften erlassen.

I. Für diejenigen Personen, welche sich mit der gewerbsmäßigen Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmenden Geschäften, insbesondere der gewerbsmäßigen Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge, mit dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, sowie mit dem Geschäfte eines Auktionators befassen:

1. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre sämtlichen Geschäftsbücher und Akten in guter Ordnung zu halten. Die Einträge in den verschiedenen Geschäftsbüchern und die Akten oder einzelnen Schriftstücke müssen gegenseitige Verweisungen auf die betreffenden Nummern oder Folien zc. der sonstigen einschlägigen Bücher zc. enthalten.

2. Die einlaufenden Geschäftsbriefe sowie Copieen der auslaufenden Geschäftsbriefe, desgleichen Quittungen, Postscheine zc. sind geordnet mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

3. Jeder der bezeichneten Gewerbetreibenden hat ein jährlich abzuschließendes Geschäftsregister zu führen. In dieses Geschäftsregister ist jeder einzelne Fall, in welchem die Thätigkeit des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird, wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintrag hat in tabellarischer Form mindestens folgende Rubriken zu enthalten:

- a) laufende Nummer;
- b) Datum der Empfangnahme des Auftrags;
- c) Name, Stand und Wohnort (Wohnung) des Auftraggebers;

- d) Bezeichnung der Art des Auftrags;
- e) Datum der Erledigung;
- f) Art der Erledigung;
- g) erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, ausgeschieden nach Art und Betrag;
- h) empfangene Werthpapiere, Baargelbbeträge, Mobilien, Urkunden u. dgl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen zc.) — unter näherer Bezeichnung der Objekte;
- i) Bemerkungen.

In der Rubrik „Bemerkungen“ sind insbesondere die etwa nebenbei geführten Akten zu bezeichnen und die betreffenden Folien oder Seiten der außerdem noch geführten Bücher (Hauptbuch, Kassabuch, Kopirbuch u. s. w.) anzugeben.

Die Rubriken a—d sind sogleich bei der Empfangnahme des Auftrags auszufüllen, während der Eintrag in die Rubriken e—i erst bei gegebener Veranlassung zu erfolgen hat.

Die Einträge in das Geschäftsregister müssen in deutscher Sprache abgefaßt und mit Tinte gut leserlich geschrieben sein. Dieselben haben, soweit nicht die Einrichtung des Geschäftsregisters eine Abweichung mit sich bringt, in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenräume zu geschehen. Es darf nichts überschrieben und nichts radirt werden. Durchstrichene Wörter müssen lesbar bleiben.

4. Das Geschäftsregister muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktpolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden, in München der k. Polizeidirektion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Buchs, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Geschäftsregister müssen im Geschäftslokale aufbewahrt und dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Distriktpolizeibehörde vernichtet werden.

5. Gelder, Werthpapiere, Pretiosen, Urkunden und andere wichtige Schriftstücke, Pläne oder Zeichnungen u. s. w., welche den bezeichneten Gewerbetreibenden von ihren Auftraggebern oder für dieselben eingehändigt werden, sind, sofern nicht die sofortige Wiederausgabe zu erfolgen hat, in besonderen Umschlägen oder Packeten, welche mit dem Namen des Auftraggebers und der betreffenden Nummer des Geschäftsregisters zu versehen sind, wohlgeordnet und vor Beschädigung gesichert aufzubewahren.

6. Die Wahl, sowie jeder Wechsel des Geschäftslokals sind der Distriktpolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, binnen drei Tagen anzuzeigen.

7. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Beamten und Vollzugsorgane der Polizeibehörden jederzeit in die Lokalitäten, welche sie zum Geschäftsbetriebe benützen, einzulassen, denselben auf Verlangen das Geschäftsregister, sowie alle sonstigen Bücher, Akten und Schriftstücke, dann die hinterlegten Gelder, Urkunden zc. vorzuzeigen und jeden verlangten Aufschluß über den Geschäftsbetrieb zu erteilen.

8. Die zuständigen Distriktpolizeibehörden sind ermächtigt, in einzelnen Fällen bei ganz unbedeutendem Geschäftsbetrieb auf Ansuchen Erleichterungen in Bezug auf vorstehende Anordnungen zu gewähren.

II. Bezüglich der Gesindevermiether verbleibt es bei den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 709). Diese Bekanntmachung findet fernerhin auch auf den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler Anwendung.

III. Vorstehende Anordnungen treten am 1. Januar 1884 in Kraft.

Dieselben gelten auch für diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihren Geschäftsbetrieb bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen haben.

München, den 18. Dezember 1883.

Schr. v. Feilich.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.